

# Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XII

Rathenow, den 20.12.2013

Nr. 07

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der **Haushaltssatzung  
der Stadt Rathenow für das Haushalts-  
jahr 2013**

Seite 68

# Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.10.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<b>38.671.200,00 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>41.783.900,00 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>454.200,00 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>919.700,00 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<b>48.095.200,00 €</b>
Auszahlungen auf	<b>53.420.700,00 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>36.014.800,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>39.795.000,00 €</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>12.080.400,00 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>12.674.500,00 €</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>951.200,00 €</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **125.000,00 €** festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer  |                  |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>300 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>412 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer  | <b>350 v. H.</b> |

#### § 5

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- |    |   |
|----|---|
| a) | der Entstehung eines Fehlbetrages auf <b>500.000,00 €</b> und   |
| b) | bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf <b>500.000,00 €</b> festgesetzt. |

#### § 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2020 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Auflagen am 19.12.2013 vom Landrat des Landkreises Havelland als Kommunalaussichtsbehörde erteilt.

Rathenow, den 20.12.2013

gez. Dr. Hans-Jürgen Lemle  
in Vertretung des Bürgermeister